

Kurztitel

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gemäß § 108g EStG 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 529/2003 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 579/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.2021

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Text

§ 3. (1) Der Rechtsträger hat einmal jährlich auf Grund der vorgelegten Abgabenerklärungen (§ 2) bis spätestens Ende Februar des Folgejahres den Antrag auf Prämienersstattung an das Finanzamt für Großbetriebe zu stellen. Eine einmalige Korrekturmeldung hat bis zum 30. Juni des Folgejahres zu erfolgen und ist nur für jene Abgabenerklärungen zulässig, die bereits im Prämienersstattungsantrag berücksichtigt wurden.

(2) Bei Erwerb von Anteilen an einen Pensionsinvestmentfonds hat das depotführende Kreditinstitut die Aufgaben des Rechtsträgers wahrzunehmen.

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2021

Gesetzesnummer

20003028

Dokumentnummer

NOR40230702